

WEISUNG

Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für Lernende der separativen Sonderschulung

Für Erziehungsberechtigte

1. Nehmen Lernende das Mittagessen in der Schule ein und werden sie dabei entsprechend betreut, wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostgeld- und Betreuungsbeitrag erhoben.
2. Gemäss Schulgeldverordnung (SRL Nr. 544) vom 03.03.2015 (Stand 01.01.2020) beträgt der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern
 - Tagesaufenthalt für Lernende **ohne** Hilflosenentschädigung (HE) und Lernende, die **im Internat** übernachten:
Fr. 1'740.- pro Jahr oder **Fr. 145.-** pro Monat.
 - Tagesaufenthalt für Lernende **mit** Hilflosenentschädigung (HE):
Fr. 2'400.- pro Jahr oder **Fr. 200.-** pro Monat.

Werden Lernende über eine Sonde ernährt oder nehmen sie ihr Essen von zu Hause mit, wird der volle Betrag als Entschädigung für die Betreuung in Rechnung gestellt.

Der Beitrag wird monatlich erhoben. Schulfertage und individuelle Abwesenheiten der Lernenden von weniger als 30 Kalendertagen werden nicht in Abzug gebracht.

3. Nehmen Lernende regelmässig weniger als fünf Tage pro Woche am Mittagessen mit Betreuung teil, wird die Monatspauschale anteilmässig in Rechnung gestellt.

Anzahl Tage	Tagesaufenthalt ohne HE	Tagesaufenthalt mit HE
4	Fr. 116.-	Fr. 160.-
3	Fr. 87.-	Fr. 120.-
2	Fr. 58.-	Fr. 80.-
1	Fr. 29.-	Fr. 40.-

4. Treten Lernende während des Schuljahres in die Schule ein oder aus der Schule aus, wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.
5. Für die Betreuung nach dem Unterricht im Rahmen der Tagesstrukturen wird von den Eltern ein Betreuungsbeitrag erhoben. Er beträgt für Lernende ohne Anspruch auf Hilflosenentschädigung Fr. 5.- pro Stunde, für Lernende mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung Fr. 7.50 pro Stunde. Angebrochene Stunden gelten als ganze Stunden und werden so in Rechnung gestellt. Der Betreuungsbeitrag berechnet sich wie folgt: $5.- (7.50) \times \text{Anzahl betreute Stunden pro Woche} \times 38 \text{ Schulwochen}$.
6. Die Weisung gilt für alle Lernenden mit einer gültigen Verfügung für die separative Sonderschulung. Für Lernende im Internat fällt gemäss Regelung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft zusätzlich eine Kostenbeteiligung für das Internat an.
7. In Härtefällen kann die Dienststelle Volksschulbildung den Kostgeld- und Betreuungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen und den Betrag für die Betreuung in den Tagesstrukturen reduzieren. Dazu stellen die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch an die Dienststelle Volksschulbildung. Das Gesuch ist zu begründen und mit dem Lohnausweis und der letzten Steuerveranlagung zu belegen. Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe beziehen, haben kein Anrecht auf Erlass.